



Berufsverband
Deutscher
Psychologinnen
und Psychologen

[Sektion Schulpsychologie](#)

Berlin

ANSPRECHPARTNER	
Landesbeauftragte der Sektion Schulpsychologie im BDP Dr. Anita Schindler www.bdp-schulpsychologie.de/verband/vorstand.php	
SCHULPSYCHOLOGISCHE VERSORGUNG	
Planstellen 71,5	Besetzte Planstellen
SCHÜLER- UND LEHRERZAHLEN	
Schülerzahl 438.275	Lehrerzahl 31.004
RELATIONEN	
Schulpsychologe : Schüler 1 : 6.130	Schulpsychologe : Lehrer 1 : 434

Auszug aus dem Schulgesetz

Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz – SchulG)

Vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26)

Zuletzt geändert durch den Artikel V des Gesetzes vom 11. Juli 2006 (GVBl. S. 812)

§52 Schulgesundheitspflege, Untersuchungen

(1) Schulgesundheitspflege umfasst die Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. 1 S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), in der jeweils geltenden Fassung und die Maßnahmen der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Reihenuntersuchungen sowie die sonstige Gesundheitsförderung in der Schule, insbesondere Fragen der gesunden Ernährung und die Suchtprophylaxe. Die ärztlichen und zahnärztlichen Aufgaben der Schulgesundheitspflege werden von den Gesundheitsämtern durchgeführt und unterliegen nicht der Schulaufsicht; sie gelten als verbindliche Veranstaltungen der Schule.

(2) Soweit nach diesem Gesetz oder einer anderen Rechtsvorschrift schulärztliche, schulzahnärztliche oder schulpsychologische Untersuchungen sowie Verfahren zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf und Hochbegabung sowie der Kenntnisse in der deutschen Sprache vorgesehen sind, sind die Kinder sowie Schülerinnen und Schüler verpflichtet, sich untersuchen zu lassen und an wissenschaftlich anerkannten Testverfahren teilzunehmen. Kinder, Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, die erforderlichen Angaben zu machen; Fragen zur Persönlichkeitssphäre, die keinen unmittelbaren Bezug zum Untersuchungsgegenstand haben, dürfen nicht gestellt werden.

(3) Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte sind über Maßnahmen nach Absatz 2 zu informieren; ihnen ist Gelegenheit zur Besprechung der Ergebnisse zu geben und Einsicht in die Unterlagen nach Maßgabe des § 64 Abs. 5 zu gewähren.

(4) Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände darf nicht geraucht werden.

Weitere Rechts- und Verwaltungsvorschriften

2230-5

Gesetz

**über die Eingliederung des Landesschulamtes
in die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung
(Landesschulamts-Eingliederungsgesetz – LSAEG)**

Vom 19. Juli 2002*

§1 Zielsetzung und Aufgaben

- (1) Mit Wirkung vom 1. Januar 2003 (Eingliederungszeitpunkt) wird das Landesschulamts einschließlich der Prüfungsämter für Lehramtsprüfungen und für Übersetzerprüfungen, der Schulpraktischen Seminare und des Schulpsychologischen Dienstes in die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung eingegliedert. Die bisherigen zwölf Außenstellen des Landesschulamtes werden ab dem Eingliederungszeitpunkt Außenstellen der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung.
- (2) Das bisherige Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen Berlin im Landesschulamts und das bisherige Staatliche Prüfungsamt für Übersetzer Berlin im Landesschulamts führen ab dem Eingliederungszeitpunkt die Bezeichnung „Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen Berlin“ (Prüfungsamt) beziehungsweise „Staatliches Prüfungsamt für Übersetzer Berlin“ (Prüfungsamt) und jeweils das entsprechende Dienstsiegel.
- (3) Ab dem Eingliederungszeitpunkt nimmt die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung sämtliche Aufgaben und Zuständigkeiten wahr, die bisher dem Landesschulamts oblagen. Sie nimmt einheitlich die Aufgaben der Schulaufsicht im Lande Berlin wahr; die Unterscheidung in eine untere und eine oberste Schulaufsichtsbehörde wird aufgehoben.

§2 Personal- und Sachmittelübergang

- (1) Der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung gehören ab dem Eingliederungszeitpunkt sämtliche bisherigen Dienstkräfte des Landesschulamtes an; einer Versetzung bedarf es nicht.
- (2) Die im Landesschulamts vorhandenen Ausstattungen und Sachmittel gehen zum Eingliederungszeitpunkt auf die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung über.
- (3) Für die Außenstellen der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung einschließlich ihrer Personalräte, Frauenvertreterinnen und Schwerbehindertenvertretungen sowie für die Schulpsychologischen Beratungszentren und die Schulpraktischen Seminare bleibt das Recht zur entgeltfreien Nutzung der bezirklichen Einrichtungen bestehen.

Datum: Wegen d. Inkrafttretens vgl. Ges. v. 19. 7. 2002, GVBl. S. 199, 208/BRV 630-9, Art. XXVIII Abs. 1 Nr. 3

74. Erg.Lfg. (Januar 2003)

Arbeitspapiere

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport

Leitbild des Schulpsychologischen Dienstes

Damit das Mögliche entsteht muss immer wieder das Unmögliche versucht werden. (Herman Hesse)

Das Leitbild des Schulpsychologischen Dienstes Berlin wurde am 7. Februar 2005 auf einer Arbeitstagung verabschiedet.

Der Schulpsychologische Dienst nimmt damit die Vorgaben des Schulgesetzes für die Schulen auch in seine Arbeit auf. Analog zu den Schulen wurde ein Leitbild entwickelt, das in eine „Schulpsychologieprogrammentwicklung“ einfließen wird. Die inhaltliche Umsetzung dieses Leitbildes erfolgt in einem zeitlich angemessenen Entwicklungsprozess.

Auftrag

- Wir unterstützen die Schulen bei der Umsetzung ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages, in der Weiterentwicklung ihrer demokratischen Strukturen und der Förderung individueller Lern- und Entwicklungsprozesse.
- Wir bieten die Begleitung bei schulischen Problemlösungs- und Veränderungsprozessen an.

Orientierung

Wir orientieren uns an einem humanistischen Menschenbild, an den fachlichen Prinzipien psychologischer Beratung, an den Erkenntnissen praktischer Berufserfahrung, der Forschung und Wissenschaft und **gehen davon aus**,

- dass Lernen ein lebenslanger Prozess ist,
- dass es Veränderungsprozesse gibt, die professionelle Unterstützung brauchen, um vorhandene Ressourcen zu aktivieren,
- dass wir auf Nachfrage tätig werden und unsere Unterstützung und Beratung am Bedarf orientieren.
- Wir pflegen einen wertschätzenden Umgang mit den unterschiedlichen Kulturen.
- Wir unterstützen einen Führungsstil, der wirksam wird durch Zielklarheit und Wertschätzung.

Kommunikation

- Wir pflegen in der Kommunikation eine Kultur, die geprägt ist von Wertschätzung, Transparenz, Feedback und der Bereitschaft, Konflikte konstruktiv zu lösen.
- Wir gehen auf der Grundlage der psychologischen Schweigepflicht und des Datenschutzes mit persönlichen Informationen so um, dass ein Verhältnis des Vertrauens entstehen kann und aufrechterhalten wird.

Tätigkeiten

- Wir sind Expertinnen und Experten für psychologische Prävention und Intervention mit den Schwerpunkten Entwicklung, Lernen, Leistung, Verhalten und soziales Miteinander.
- Wir beraten und begleiten Schülerinnen und Schüler, Eltern, Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrkräfte, pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die

Schulaufsicht

in Fragen der Schullaufbahn, der individuellen Förderung, des Umgangs mit Konflikten, der systemischen Prozesssteuerung und des Projektmanagements.

- Wir initiieren, koordinieren und begleiten schulinterne und schulübergreifende Netzwerke.
- Wir bieten dem regionalen und überregionalen Bedarf entsprechende Fortbildungen, Informations- und Vernetzungsveranstaltungen zu schulrelevanten psychologischen Fragen an.
- Wir streben an, den Anteil der personenzentrierten individuellen Beratung und der systembezogenen Beratung ins Gleichgewicht zu bringen.

Impressum

Herausgeber

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport Beuthstraße 6 - 8, 10117 Berlin-Mitte

Verantwortlich

SenBJS II E 4, Frau Neumann-Kieslich

Telefon 030 9026 64 22

eMail christa.neumann-kieslich@senbjs.verwalt-berlin.de

Titelgestaltung

Beate Schmitt

Links

www.berlin.de/sen/bildung/hilfe_und_praevention/schulpsychologie/index.html